

□ Windpark Prinzendorf III

UVE-Zusammenfassung



Projekt	Windpark Prinzendorf III
Standort Windenergieanlagen	Gemeinde Hauskirchen (KG Prinzendorf/Zaya), Verwaltungsbezirk Gänserndorf Niederösterreich
Auftraggeber	 Windkraft Simonsfeld AG Vorstand: Martin Steininger Industriestraße 5 2115 Ernstbrunn
Ausgabedatum	14.10.2014
Seitenzahl	37
Verfasser	Dipl.-Ing. Margret Forte, Julia Lauss MSc
Projektleiter	Dr. Martin Lindinger

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	4
1.1	Erforderliche Informationen gemäß § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 idgF.	6
2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	7
2.1	Zweck des Vorhabens	7
2.2	Kenndaten des Vorhabens	7
2.3	Umfang und Grenzen des Vorhabens	8
2.3.1	Vorhabensumfang	8
2.3.2	Vorhabensgrenze	9
2.3.3	Anlagen und Einrichtungen außerhalb des Vorhabens	9
2.4	Lage	9
2.4.1	Allgemeines	9
2.4.2	Lage in Relation zu Schutzgebieten	12
2.4.3	Lage in Relation zu Siedlungen und Wohnbau land	13
2.4.4	Bestehende und genehmigte WEAs im relevanten Umfeld	14
2.5	Technische Angaben zur Windenergieanlage	16
2.5.1	Anlagenbezogene Kenndaten Senvion 3.2M114	16
2.5.2	Darstellung der Windenergieanlage Senvion 3.2M114 NH 143 m	18
2.5.3	Darstellung der Windenergieanlage Senvion 3.2M114 NH 123 m	19
3	Alternative Lösungsmöglichkeiten	20
3.1	Nullvariante	20
3.2	Standort- bzw. Trassenvarianten	20
3.3	Technologievariante und Dimensionierung	21
4	Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt	22
4.1	Beschreibung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt	22
4.2	Beschreibung der Umwelt und der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt	22
4.2.1	Schutzgut Mensch	22
4.2.2	Schutzgut Landschaft	23
4.2.3	Schutzgut Klima und Luft	24
4.2.4	Schutzgut Boden	25
4.2.5	Schutzgut Wasser	25
4.2.6	Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	26
4.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	29
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	30
6	Integrative Bewertung der Auswirkungen	31
6.1	Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen	31
6.2	Schutzgutübergreifende Restbelastung	32
6.3	Gesamtbeurteilung des Vorhabens	36
7	Aufgetretene Schwierigkeiten bei Erfassung und Bewertung der Informationen	37
8	Hinweise auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen	37

Abbildungen

Abbildung 1:	Grundstruktur des Einreichoperates – Übersicht	5
Abbildung 2:	Übersichts-Lageplan des Windparks Prinzendorf III.....	11
Abbildung 3:	Lage der Schutzgebiete in Relation zum WP Prinzendorf III.....	13
Abbildung 4:	Darstellung der Windenergieanlage Senvion 3.2M114, NH 143 m [Quelle: Senvion].....	18
Abbildung 5:	Darstellung der Senvion Windenergieanlage 3.2M114, NH 123 m [Quelle: Senvion].....	19

Tabellen

Tabelle 1:	Erforderliche Informationen gemäß § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 idgF.....	6
Tabelle 2:	Standortparzellen der gegenständlichen Windenergieanlagen.....	11
Tabelle 3:	Abstände zu den Schutzgebieten im Untersuchungsraum.....	12
Tabelle 4:	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	30
Tabelle 5:	Übersicht über die Rest- bzw. Gesamtbelastungen.....	35

1 Aufgabenstellung

Die Windkraft Simonsfeld AG, Industriestraße 5, 2115 Ernstbrunn, plant auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Hauskirchen im Verwaltungsbezirk Gänserndorf den Windpark Prinzendorf III mit 10 Windenergieanlagen (WEAs).

Der Windpark Steinberg-Prinzendorf I besteht aus neun Windenergieanlagen Vestas V80-2.0 MW. Diese Anlagen werden im Zuge der Errichtung des Windparks Prinzendorf III abgebaut und durch neue Anlagen Senvion 3.2M114 ersetzt.

Mit dem Windpark Prinzendorf III, welcher eine installierte Gesamtnennleistung von 31,7 MW aufweist, wird pro Jahr die umweltschonende Produktion von ca. 103 Mio. kWh elektrischer Energie ermöglicht. Die erzeugte Energie wird über ein Mittelspannungs-Erdkabel abgeführt und in den Umspannwerken (UW) Prinzendorf und Neusiedl/Zaya in das öffentliche Netz eingespeist.

Mit Ausnahme der (Um-)Widmung für die Anlagenstandorte, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu vollziehen ist, werden in dem von der Niederösterreichischen Landesregierung durchzuführenden UVP-Verfahren sämtliche materienrechtlichen Bewilligungsverfahren für den Windpark in seiner Gesamtheit mit behandelt („konzentriertes Verfahren“).

Als maßgebliche Grundlage zur Durchführung des UVP-Verfahrens wird von der Windkraft Simonsfeld AG eine Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) vorgelegt, welche die nach § 6 Z.1 UVP-G 2000 beizubringenden Angaben enthält.

Die Gliederung der gegenständlichen UVE folgt im Wesentlichen den Vorgaben des UVP-G 2000. Schutzgüter, die von erheblichen Auswirkungen durch den Windpark aller Voraussicht nach nicht betroffen sind, werden in den entsprechenden Abschnitten nach § 6 Z. 2 UVP-G 2000 im Rahmen so genannter „begründeter no-impact-statements“ abgehandelt.

Die UVE ist Teil des Einreichoperats. Die prinzipielle Struktur des gesamten Einreichoperates ist in nachfolgender Abbildung veranschaulicht:

Einreichoperat			
A	B	C	D
Antrag	Vorhabens- beschreibung	Sonstige Unterlagen	UVE
Antrag mit Begleitschreiben	Verbale Beschreibungen Projekt-Pläne WEA-Unterlagen etc.	„Berührte, fremde Anlagen“ Zertifikate Prüfungen etc.	UVE (inkl. Zusammenfassung) UVE-Fachbeiträge Klima und Energiekonzept (inkl. Zusatz- und Basis- Informationen zur UVE)

Abbildung 1: Grundstruktur des Einreichoperates – Übersicht

1.1 Erforderliche Informationen gemäß § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 idgF.

Nr.	Inhalt	Ordner	Unterpunkt
1.	Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang		
a)	Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens	B1	B.1.1 Vorhabensbeschreibung
b)	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse	B1	B.1.1 Vorhabensbeschreibung
c)	Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen	B1	B.1.1 Vorhabensbeschreibung
d)	die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme	D UVE	D.2. Anhang UVE-Fachbeitrag Schutzgut Mensch – Siedlungsraum; Schall- und Schattenschwurftechnische Gutachten; D.5. UVE-Fachbeitrag Klima und Luft
e)	Klima-und Energiekonzept	D UVE C sonstige Unterlagen	D.10; C.5 Umweltbilanz
f)	Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge	B1	B.1.1 Vorhabensbeschreibung
2.	Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten	D UVE	D.1.1 UVE-Zusammenfassung Kap. 2.5.1
3.	Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt	D UVE	D.2 bis D.9 UVE-Fachbeiträge
4.	Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen	D UVE	D.2 bis D.9 UVE-Fachbeiträge
5.	Beschreibung der Maßnahmen	D UVE	D.1.1 UVE-Zusammenfassung Kap. 5
6.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	D UVE	D.1.1 UVE-Zusammenfassung
7.	Angabe allfälliger Schwierigkeiten	D UVE	D.1.1 UVE-Zusammenfassung Kap. 7
8.	Hinweis auf durchgeführte Strategische Umweltprüfungen	D UVE	D.1.1 UVE-Zusammenfassung Kap. 8

Tabelle 1: Erforderliche Informationen gemäß § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 idgF.

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

(§ 6, Abs. 1, Z. 1, UVP-G 2000)

Eine detailliertere Beschreibung des Vorhabens befindet sich in Ordner I des UVP-Einreichoperats unter Punkt B.1. Vorhabensbeschreibung.

2.1 Zweck des Vorhabens

Zweck des Windparks ist die nachhaltige, risikoarme und klimaschonende Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung der Windenergie am Standort Prinzendorf III. Der Windpark Prinzendorf III ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte nach Österreich und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern.

2.2 Kenndaten des Vorhabens

Der Windpark Steinberg-Prinzendorf I besteht aus neun Windenergieanlagen Vestas V80-2.0 MW. Diese Anlagen werden im Zuge der Errichtung des Windparks Prinzendorf III abgebaut und durch neun Anlagen Senvion 3.2M114 ersetzt.

Zusätzlich zu diesen neun Anlagen, welche die Anlagen des Windparks Steinberg-Prinzendorf I ersetzen, wird eine zusätzliche Anlage vom Typ Senvion 3.2M114 errichtet. Die bestehenden gewidmeten Flächen „Grünland Windkraftanlage“ werden dabei teilweise genutzt. Auf Grund der höheren Anlagen ergeben sich teilweise Verschiebungen der Anlagenstandorte zu den derzeit bestehenden Anlagen des Windparks Steinberg-Prinzendorf I.

Projektbetreiber	Windkraft Simonsfeld AG
Windenergieanlage	Senvion 3.2M114
	Rotordurchmesser 114 m
	Nabenhöhe 123 m (PRD-III-05)
	Nabenhöhe 143 m
Nennleistung Windpark	31,7 MW (10 x 3,17 MW)
Anzahl der WEAs	10
Netzanschlusspunkte	UW Prinzendorf/Zaya, UW Neusiedl/Zaya
Netzableitung	Mittelspannungs-Erdkabel
Bundesland	Niederösterreich
Verwaltungsbezirke	Gänserndorf
Standortgemeinden des Vorhabens	Hauskirchen, Neusiedl/Zaya
Katastralgemeinden	Hauskirchen, Prinzendorf/Zaya, Neusiedl/Zaya, St. Ulrich
Relevante Nachbargemeinden	Zistersdorf

(Anmerkung: Relevante Nachbargemeinde im Sinne der Novelle des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes (Kundmachung von 26.05.2004). Das bedeutet, dass der Abstand der Widmungsfläche „Grünland Windkraftanlage“ zur nächstgelegenen Widmungsfläche „Wohnbauland“ einer Nachbargemeinde weniger als 2.000 m beträgt.)

2.3 Umfang und Grenzen des Vorhabens

2.3.1 Vorhabensumfang

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

1. Abbau von 9 Windenergieanlagen (WEAs) Vestas V 80

Im Zuge der Bauarbeiten für die neuen Anlagen werden die bestehenden 9 Vestas V80 Anlagen des Windparks Steinberg-Prinzendorf I abgebaut. Dabei werden die Anlagen vollständig abgebaut und der ursprüngliche Zustand wird wieder hergestellt. Ebenso werden die vorhandenen Kranstell- und Montageflächen, welche nicht für den Windpark Prinzendorf III benötigt werden, wieder rückgebaut. Die vorhandenen Erdkabel werden für den Windpark Prinzendorf III weiter verwendet. Nach Möglichkeit werden die bestehenden Anlagen erst abgebaut, wenn dies für den Bau der neuen Anlagen erforderlich ist. Das bedeutet, dass während der Bauphase alte und neue Anlagen nach Möglichkeit teilweise parallel betrieben werden.

Zunächst erfolgt die Demontage der Hauptkomponenten der WEA (Rotorblätter mit Nabe, Maschinenhaus, Stahlrohrturm), wofür ein entsprechender Kran sowie fachkundiges Personal eingesetzt wird. Die Demontearbeiten einschließlich der Baustellen und Transportvorbereitung sowie der Fundamententsorgung erstrecken sich auf einen Zeitraum von etwa 3 bis 5 Werktagen pro Anlage.

Bei der Fundamententsorgung wird der Fundamentsockel bis in eine Tiefe auf ca. 2 m abgetragen. Das Material wird stofflich getrennt und fachgerecht entsorgt. Nach Auffüllung und Verdichtung der Grube mit Mutterboden kann wieder eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. Bepflanzung stattfinden.

Die entstandenen Recyclingmaterialien (Stahl-, Alteisen- und Kupferschrott) werden nach grober Zerkleinerung bei einem Fachbetrieb entsorgt.

2. Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlagen (WEAs)

Das Windparkprojekt besteht aus 10 WEA der Type Senvion 3.2M114 mit Nabenhöhen von 123 m (PRD-III-05) bzw. 143 m (PRD-III-01 bis PRD-III-04 und PRD-III-06 bis PRD-III-10) und einem Rotordurchmesser von 114 m. Die Nennleistung der Senvion 3.2M114 beträgt je Anlage 3,17 MW, jene des gesamten Windparks demnach 31,7 MW. Die Spannung der von den Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie wird mit Hilfe von Transformatoren auf 20 kV transformiert. Mittelspannungsschaltanlagen ermöglichen u.a. das Trennen der Anlagen vom Netz. Transformator und Schaltanlagen befinden sich bei den gegenständlichen Anlagen im unteren Bereich des Turmes.

3. Windpark-Verkabelung und Netzanbindung

Die einzelnen Windenergieanlagen werden über 20 kV-Erdkabelsysteme (u.a. mit LWL-Leerrohren mit Lichtwellenleiter) untereinander verbunden. Nach Möglichkeit werden die bestehenden Mittelspannungskabel für das windparkinterne Netz verwendet. Die Ableitung zum öffentlich Netz führt über weitere 20 kV-Erdkabelsysteme von den Windenergieanlagen zu den Netzanschlusspunkten der Netz Niederösterreich GmbH (UW Prinzendorf und UW Neusiedl/Zaya). An den Netzanschlusspunkten befinden sich die Eigentumsgrenzen zwischen dem Konsenswerber und der Netz Niederösterreich GmbH bzw. auch die Vorhabensgrenze.

4. Errichtung von Kranstellflächen inkl. Montageflächen und ggf. Lagerflächen sowie Errichtung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten

Zur Errichtung der Windenergieanlagen und ggf. bei Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Die unmittelbare Zufahrt zu den WEA-Standorten erfolgt weitgehend über das bestehende Wegenetz, welches für den Baustellenverkehr und den Transport der WEA-Komponenten adaptiert werden muss. Zum Teil sind die Anlagenzufahrten auch neu zu errichten.

2.3.2 Vorhabensgrenze

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000) stellen die Kabelendverschlüsse, der vom Windpark kommenden Erdkabel im UW Prinzendorf und im UW Neusiedl/Zaya dar. Die Kabelendverschlüsse sowie diverse Muffen (etc.) sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des geplanten Windparks den Kabelendverschlüssen und Muffen nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Die Zufahrtswege ins Windparkgelände sind Teil des Vorhabens. Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000) stellt hier die Anbindungen des Windparks über die ev. auszubauenen Zufahrten an das öffentliche Straßennetz dar.

2.3.3 Anlagen und Einrichtungen außerhalb des Vorhabens

Nicht zum Vorhaben gehören die Anlagen und Einrichtungen im Bereich der Netzanschlusspunkte, welche sich im Eigentum der Netz Niederösterreich GmbH befinden (UW Prinzendorf, UW Neusiedl). In den Umspannwerken erfolgen die Zählung der eingespeisten Energie und die Einspeisung ins öffentliche Netz.

2.4 Lage

2.4.1 Allgemeines

Die zehn gegenständlichen WEA-Standorte sind in der Gemeinde Hauskirchen im Bezirk Gänserndorf, Bundesland Niederösterreich geplant.

Zur Benennung und Kennzeichnung werden die einzelnen Windenergieanlagen mit einer Nummer versehen (WEA PRD-III-01, PRD-III-02, etc.). Die Nummerierung der Windenergieanlagen ist durchgehend.

Die nächstgelegenen Orte und Wohnnachbarschaften sind Hauskirchen, Prinzendorf/Zaya, Maustrenk, Neusiedl/Zaya und Windisch-Baumgarten.

Die WEAs befinden sich ca. 1,4 km südöstlich der Ortschaft Prinzendorf/Zaya, ca. 1,9 km östlich der Ortschaft Maustrenk und ca. 2,1 km nördlich der Ortschaft Windisch-Baumgarten.

Die einzelnen Anlagenstandorte befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. auf landwirtschaftlichen Flächen mit Windkraftnutzung auf Seehöhen zwischen etwa 260 und 315 m.

Die zu erwartenden Windenergieerträge des Windparks Prinzendorf III können auf Grund der bekannten Energieerträge der bestehenden Windparks Steinberg-Prinzendorf I und II gut abgeschätzt werden (ca. 410 W/m²).

Es kann davon ausgegangen werden, dass der gewählte Windpark Standort bezüglich des Windangebots sehr gut für die nachhaltige, risikoarme und klimaschonende Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung der Windenergie geeignet ist.

Im Gemeindegebiet von Hauskirchen sind abgesehen von der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen auch die nötigen Infrastruktureinrichtungen geplant. Diese umfassen im Wesentlichen die windparkinterne Verkabelung (20 kV-Erdkabelsysteme), sowie die Errichtung und Adaptierung von Zufahrtswegen und die Errichtung von Kranstell-, (Vor-)Montage- und Lagerflächen. Die Anbindung an das öffentliche Stromnetz erfolgt im UW Prinzen-
dorf/Zaya und im UW Neusiedl/Zaya. Dazu müssen 20 kV-Erdkabelsysteme verlegt werden. Diese führen durch das Gemeindegebiet Hauskirchen (KG Prinzen-
dorf) und das Gemeindegebiet von Neusiedl/Zaya (KG Neusiedl/Zaya, KG St. Ulrich). Die Zufahrt vom öffentlichen Straßennetz zum Windparkgelände erfolgt über die Gemeinden Hauskirchen (KG Prinzen-
dorf/Zaya) und Neusiedl/Zaya (KG Neusiedl/Zaya) von der Landesstraße L3041.

Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt die von den gegenständlichen WEA-Standorten betroffenen Grundparzellen, wobei die fett markierten Parzellen-Nummern jene Grundstücke kennzeichnen, auf welchen die Fundamente geplant sind.

WEA-Nr.	Grundstücks- Nummer*	GST-Nutzung	Katastral- gemeinde	Gemeinde	Politischer Bezirk
PRD-III-1	3217, 3218 , 3219 , 3220	landwirtschaftli- che Nutzung	Prinzen- dorf/Zaya	Hauskirchen	Gänserndorf
PRD-III-2	3242, 3243 , 3244 , 3245 , 3246	landwirtschaftli- che Nutzung, Betriebsflächen	Prinzen- dorf/Zaya	Hauskirchen	Gänserndorf
PRD-III-3	3265 , 3266, 3267/1, 3267/2	landwirtschaftli- che Nutzung, Betriebsflächen	Prinzen- dorf/Zaya	Hauskirchen	Gänserndorf
PRD-III-4	3269, 3270 , 3271	landwirtschaftli- che Nutzung, Betriebsflächen	Prinzen- dorf/Zaya	Hauskirchen	Gänserndorf
PRD-III-5	3300 , 3301	landwirtschaftli- che Nutzung, Betriebsflächen	Prinzen- dorf/Zaya	Hauskirchen	Gänserndorf
PRD-III-6	3194, 3195, 3196 , 3197 , 3225, 3226	landwirtschaftli- che Nutzung, Straßenver- kehrsanlagen	Prinzen- dorf/Zaya	Hauskirchen	Gänserndorf
PRD-III-7	3235 , 3236	landwirtschaftli- che Nutzung, Betriebsflächen	Prinzen- dorf/Zaya	Hauskirchen	Gänserndorf
PRD-III-8	3178, 3230, 3351, 3352, 3353, 3354 , 3355	landwirtschaftli- che Nutzung, Straßenver- kehrsanlagen	Prinzen- dorf/Zaya	Hauskirchen	Gänserndorf

PRD-III-9	3283, 3284 , 3285, 3341, 3343	landwirtschaftliche Nutzung, Straßenverkehrsanlagen, Betriebsflächen	Prinzendorf/Zaya	Hauskirchen	Gänsersdorf
PRD-III-10	3202, 3203 , 3204	landwirtschaftliche Nutzung, Betriebsflächen	Prinzendorf/Zaya	Hauskirchen	Gänsersdorf

*....Fett hervorgehoben sind die Nummern jener Grundstücke, auf welchen die Fundamente der WEAs geplant sind. Die nicht markierten Nummern bezeichnen die durch Kranstellflächen, Vormontageflächen oder vom Luftraum der WEAs betroffenen Parzellen.

Tabelle 2: Standortparzellen der gegenständlichen Windenergieanlagen

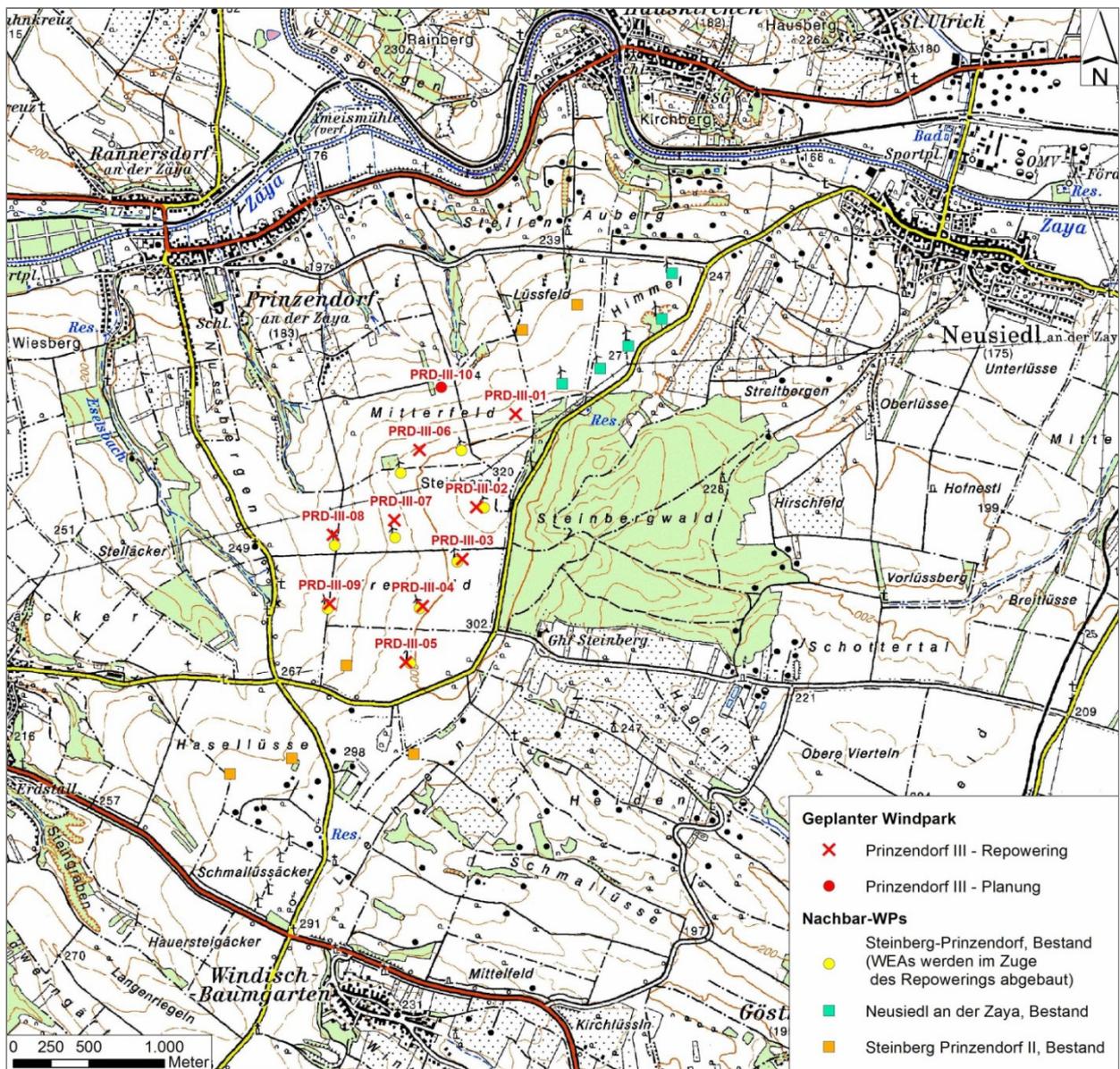


Abbildung 2: Übersichts-Lageplan des Windparks Prinzendorf III

2.4.2 Lage in Relation zu Schutzgebieten

Die Standorte der Windenergieanlagen, die windparkinterne Verkabelung, als auch die Infrastruktureinrichtungen der Zufahrt sind nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten geplant, insbesondere nicht in einem Kategorie A-Gebiet gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000.

Im Zuge der Kabelverlegung zu den Umspannwerken Prinzendorf/Zaya und Neusiedl/Zaya werden keine Schutzgebiete berührt.

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die nächstgelegenen Schutzgebiete unterschiedlicher Kategorien in Niederösterreich. Alle übrigen Schutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von über 10 km zum geplanten Windpark.

Schutzgebiets-kategorie	Bezeichnung des Schutzgebietes	Abstand zum Windpark (WEA)
Natura 2000 FFH-Gebiet	Weinviertler Klippenzone	ca. 110 m
Natura 2000 VS-Gebiet	March-Thaya-Auen	ca. 7,6 km
Landschaftsschutzgebiet	Steinbergwald	ca. 130 m

Tabelle 3: Abstände zu den Schutzgebieten im Untersuchungsraum

Windenergieanlagen und andere Vorhabensbestandteile sind zudem weder auf (Teil-)Flächen weiterer nationaler Schutzgebiete (Naturpark, Naturdenkmal, Pflanzenschutzgebiet und Ruhegebiet) noch auf Flächen internationaler Schutzgebiete der Kategorien Ramsar-Gebiet, Biosphärenreservat und Biogenetisches Reservat geplant.

Bezüglich Naturdenkmale wird hinzugefügt, dass Windenergieanlagen und andere Vorhabensbestandteile nur auf flächigen Naturdenkmalen geplant werden können und sich die Aussage oben deshalb nur auf flächige Naturdenkmale beziehen kann. Es wird jedoch festgehalten, dass nicht flächige Naturdenkmale ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen sind.

Die Windenergieanlagen und andere Vorhabensbestandteile sind weiters nicht in wasserrechtlichen Schutzgebieten oder in wasserrechtlichen Schongebieten geplant und es bestehen keine wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen für das Gebiet (vgl. UVE-Fachbeitrag Schutzgut Wasser).

Die Windenergieanlagen sind auch nicht im Bereich von Altlasten oder Verdachtsflächen geplant (vgl. UVE-Fachbeiträge zu den Schutzgütern Wasser und Boden).

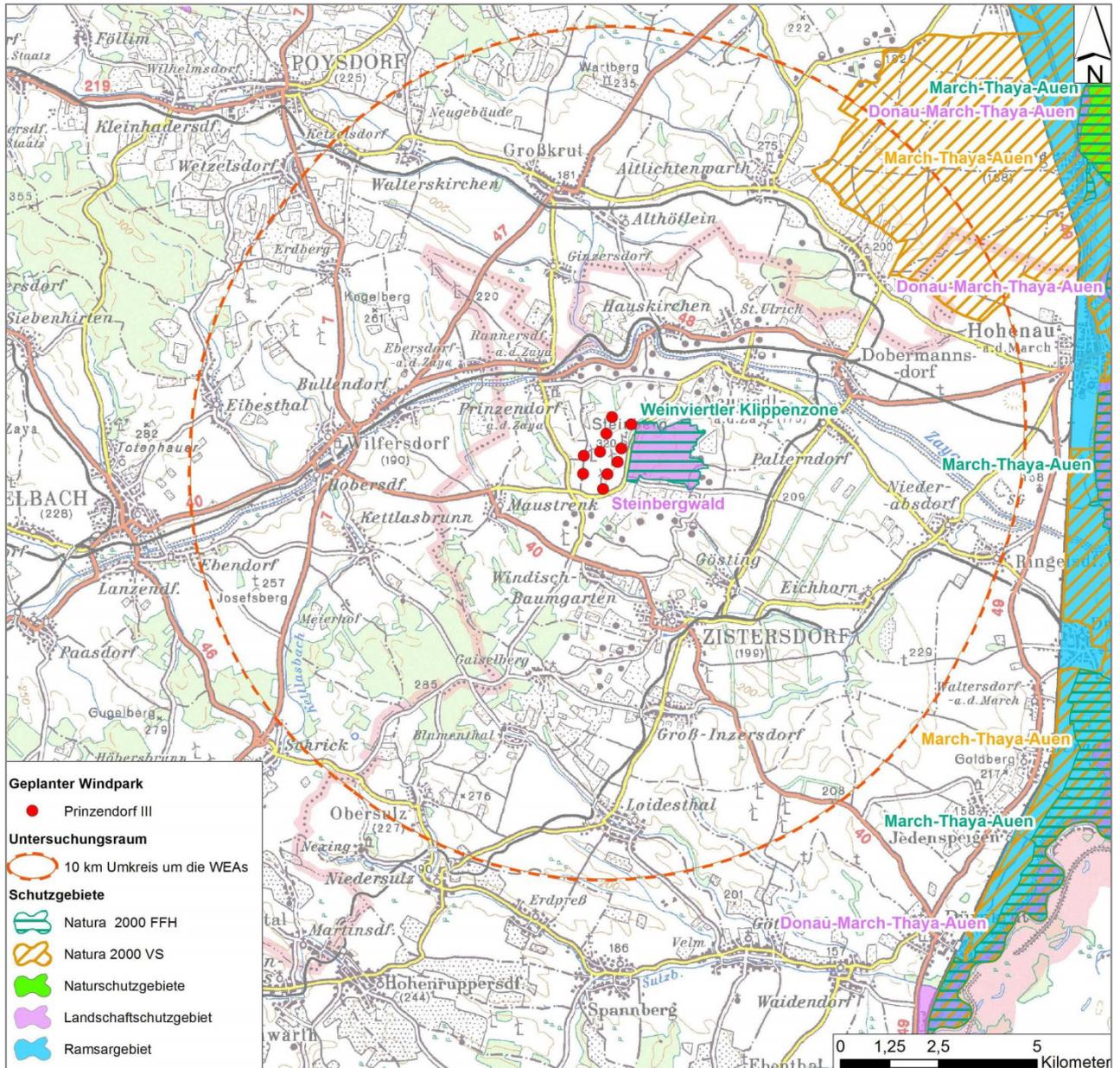


Abbildung 3: Lage der Schutzgebiete in Relation zum WP Prinzensdorf III

2.4.3 Lage in Relation zu Siedlungen und Wohnbauland

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen sind so gewählt, dass lt. Berechnungen im schalltechnischen Bericht (siehe Anhang zum UVE-Fachbeitrag Schutzgut Mensch-Teilaspekt Siedlungsraum) durch die eingehaltenen Abstände zu den nächstgelegenen Siedlungen und Wohnhäusern potenzielle Beeinträchtigungen durch Schall möglichst gering gehalten werden. Dasselbe gilt für mögliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf (vgl. Berechnungsblätter Schattenwurf in UVE-Fachbeitrag Schutzgut Mensch - Siedlungsraum).

2.4.4 Bestehende und genehmigte WEAs im relevanten Umfeld

Bezüglich möglicher kumulativer Effekte infolge von Schall- und Schattenwurfauswirkungen befinden sich in relevanten Entfernungen zum Windpark Prinzendorf III die Anlagen folgender Windparks.

Windpark Steinberg-Prinzendorf I

Betreiber	Windkraft Simonsfeld AG
Status	in Betrieb seit 2003
WEA-Anzahl	9
WEA-Type	Vestas V80 – 2.0 MW
Rotordurchmesser	80 m
Nabenhöhe	100 m
Nennleistung	18 MW

Die Windenergieanlagen des Windparks Steinberg-Prinzendorf I werden im Zuge der Errichtung des geplanten Windparks Prinzendorf III abgebaut.

Windpark Steinberg-Prinzendorf II

Betreiber	Windkraft Simonsfeld AG
Status	in Betrieb seit 2008
WEA-Anzahl	6
WEA-Type	Vestas V90 – 2.0 MW
Rotordurchmesser	90 m
Nabenhöhe	105 m
Nennleistung	12 MW

Der geringste Abstand zu einer Anlage des WP PRD-III beträgt rund 400 m (SP-10).

Windpark Neusiedl/Zaya

Betreiber	EVN Naturkraft
Status	in Betrieb seit 2002
WEA-Anzahl	5
WEA-Type	Enercon E-66/70
Rotordurchmesser	70 m
Nabenhöhe	86 m
Nennleistung	9 MW

Der geringste Abstand zu einer Anlage des WP PRD-III beträgt rund 370 m (WKA 1).

Windpark Zistersdorf/Maustrenk

Betreiber	WEB Windenergie AG
Status	in Betrieb seit 2005
WEA-Anzahl	7
WEA-Type	Vestas V90 – 2.0 MW
Rotordurchmesser	90 m

Nabenhöhe 105 m
Nennleistung 14 MW

Der geringste Abstand zu einer Anlage des WP PRD-III beträgt rund 3.090 m (MT-6).

Windpark Rannersdorf

Betreiber Windkraft Simonsfeld AG
Status in Betrieb seit 2005
WEA-Anzahl 4
WEA-Type Vestas V90 – 2.0 MW
Rotordurchmesser 90 m
Nabenhöhe 105 m
Nennleistung 8 MW

Der geringste Abstand zu einer Anlage des WP PRD-III beträgt rund 4.410 m (RA 4).

Windpark Hagn

Betreiber REENERGIE Raiffeisen Managementgesellschaft für erneuerbare Energie GmbH
Vieghofer Windmanagement GmbH
Status in Betrieb seit 2014
WEA-Anzahl 20
WEA-Type Enercon E-82 E2 – 2,3 MW
Rotordurchmesser 82 m
Nabenhöhe 108,4 m
Nennleistung 46 MW

Der geringste Abstand zu einer Anlage des WP PRD-III beträgt rund 4.370 m (HA 1).

Windpark Großkrut-Hauskirchen-Wilfersdorf

Betreiber Windkraft Simonsfeld AG
ImWind GHW GmbH
Status genehmigt
WEA-Anzahl 12
WEA-Type Senvion 3.2M114
Rotordurchmesser 114 m
Nabenhöhe 143 m
Nennleistung 38,04 MW

Der geringste Abstand zu einer Anlage des WP PRD-III beträgt rund 4.100 m (GHW 8).

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Dokuments sind dem Verfasser keine weiteren geplanten oder bestehenden WEAs im relevanten Umfeld bekannt.

2.5 Technische Angaben zur Windenergieanlage

Der in diesem Vorhaben angeführte Anlagenhersteller Senvion SE hat 2014 seinen Firmennamen von REpower Systems SE (REpower Systems SE, Überseering 10, D-22297 Hamburg, Deutschland) auf „Senvion SE“ (Senvion SE, Überseering 10, D-22287 Hamburg, Deutschland) geändert. Nach derzeitigem Informationsstand bleibt die angeführte Typenbezeichnung für den gegenständlichen Anlagentyp (3.2M114) erhalten. Es wird dadurch keine Änderung der technischen Merkmale erfolgen. Darum sind Dokumente mit dem Namen REpower Systems SE ebenso für den Hersteller Senvion SE gültig.

Die nachfolgenden Angaben zu den geplanten Windenergieanlagen stellen den aktuellen Informationsstand zu diesen WEA-Typen dar. Insbesondere durch technische Neuerungen und Fortschritte können sich diese Informationen durchaus ändern, die Angaben sind insofern beispielhaft.

2.5.1 Anlagenbezogene Kenndaten Senvion 3.2M114

Hersteller	Senvion SE, Überseering 10, D-22297 Hamburg, Deutschland
Typ	3.2M114
Nennleistung	3,17 MW
Rotor	Luvläufer mit 3 aktiv verstellbaren Rotorblättern
Rotordurchmesser	114 m
Turm	Spannbeton-Stahlrohr-Hybridturm
Nabenhöhe	123 m (PRD-III-05) 143 m (PRD-III-01 bis PRD-III-04 und PRD-III06 bis PRD-III-10)
Gesamthöhe	180 m (PRD-III-05) 200 m (PRD-III-01 bis PRD-III-04 und PRD-III06 bis PRD-III-10)
Fundament	Ringförmiges Stahlbeton-Fundament, erforderlichenfalls mit Pfählen
Generator	Doppelt gespeister Schleifring-Asynchrongenerator
Transformator	Gießharz-Trockentransformator, im Turmfuß
Schaltstation	typengeprüfte SF6-Schaltanlage im Turmfuß
Fernüberwachung	Senvion SCADA Solutions

Kenndaten Rotor

Blattanzahl	3
Blattlänge	55,80 m
Blattmaterial	GFK (glasfaserverstärkter Kunststoff) mit integriertem Blitzschutz
Rotorblattverstellung	3 unabhängige, elektrische Stellsysteme mit je eigener Notversorgung
Überstrichene Fläche	10.207 m ²
Rotordrehzahlbereich	6,5 – 14,1 U/min
Drehrichtung Rotor	Uhrzeigersinn (Blickrichtung windabwärts)
Startwindgeschwindigkeit	3,0 m/s
Nennwindgeschwindigkeit	12,5 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	22 m/s
Blattspitzengeschwindigkeit	75,2 m/s

Kenndaten Maschinenhaus

Gondelaufbau	GFK (glasfaserverstärkter Kunststoff)
Windnachführung	Elektromotoren mit Stellgetrieben (Azimutgetriebe)
Mechanische Bremsen	Hydraulische Haltebremse sowie Rotorarretierung
Aerodynamische Bremsen	Fahnenstellung der Rotorblätter (primäre Bremse) mit energiegepufferter Notverstelleinheit für jedes einzelne Rotorblatt
Getriebe	Planeten-/ Stirnradgetriebe

Turm

Bauart	Spannbeton-Fertigteil-Hybridturm mit - Betonfertigteilstegmenten (unten) und - Stahlsegmenten (oben)
Aufstieg	Innen liegende Leiter mit Sicherheitsinstallationen und mechanische Aufstiegshilfe innen
Beleuchtung	Die WEA ist mit einer Turminnenbeleuchtung und Notbeleuchtung ausgestattet.

Fundamente

Bauart	Kreisringförmige Stahlbetonfundamente, ohne oder mit Pfählen (z.B. Flachgründung ohne Auftrieb, Flachgründung mit Auftrieb oder Tiefgründung) nach Erfordernis
--------	--

Kenndaten Trafo- und Schaltstation

In jeder Windenergieanlage ist eine Trafo- und Schaltstation geplant. Der Trafo dient zur Transformation der elektrischen Spannung auf Mittelspannungsniveau. Mit der im Allgemeinen drei- oder vierfeldrigen SF6-Schaltanlage kann die WEA bei Bedarf vom Mittelspannungsnetz getrennt werden.

2.5.2 Darstellung der Windenergieanlage Senvion 3.2M114 NH 143 m

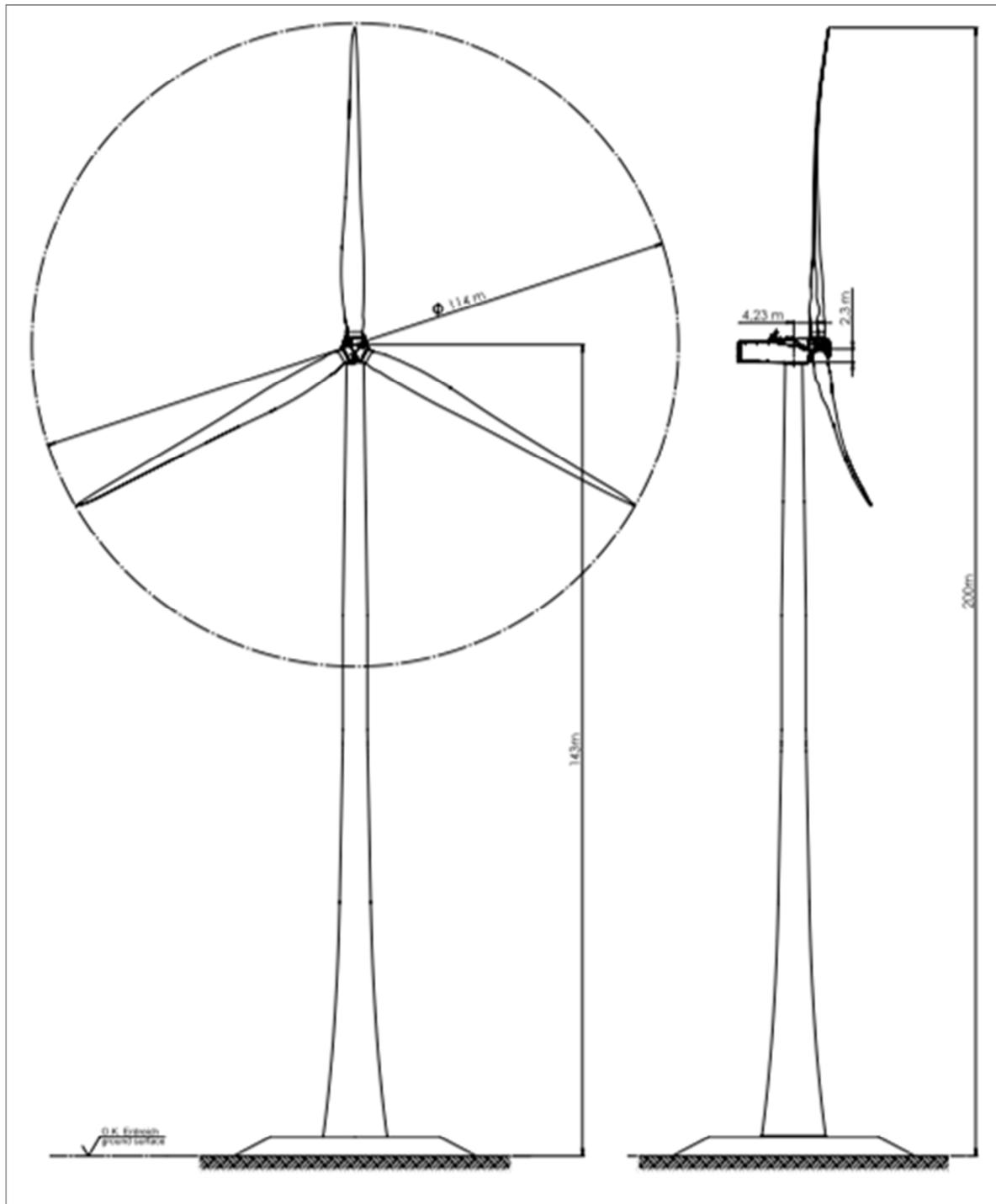


Abbildung 4: Darstellung der Windenergieanlage Senvion 3.2M114, NH 143 m [Quelle: Senvion]

2.5.3 Darstellung der Windenergieanlage Senvion 3.2M114 NH 123 m

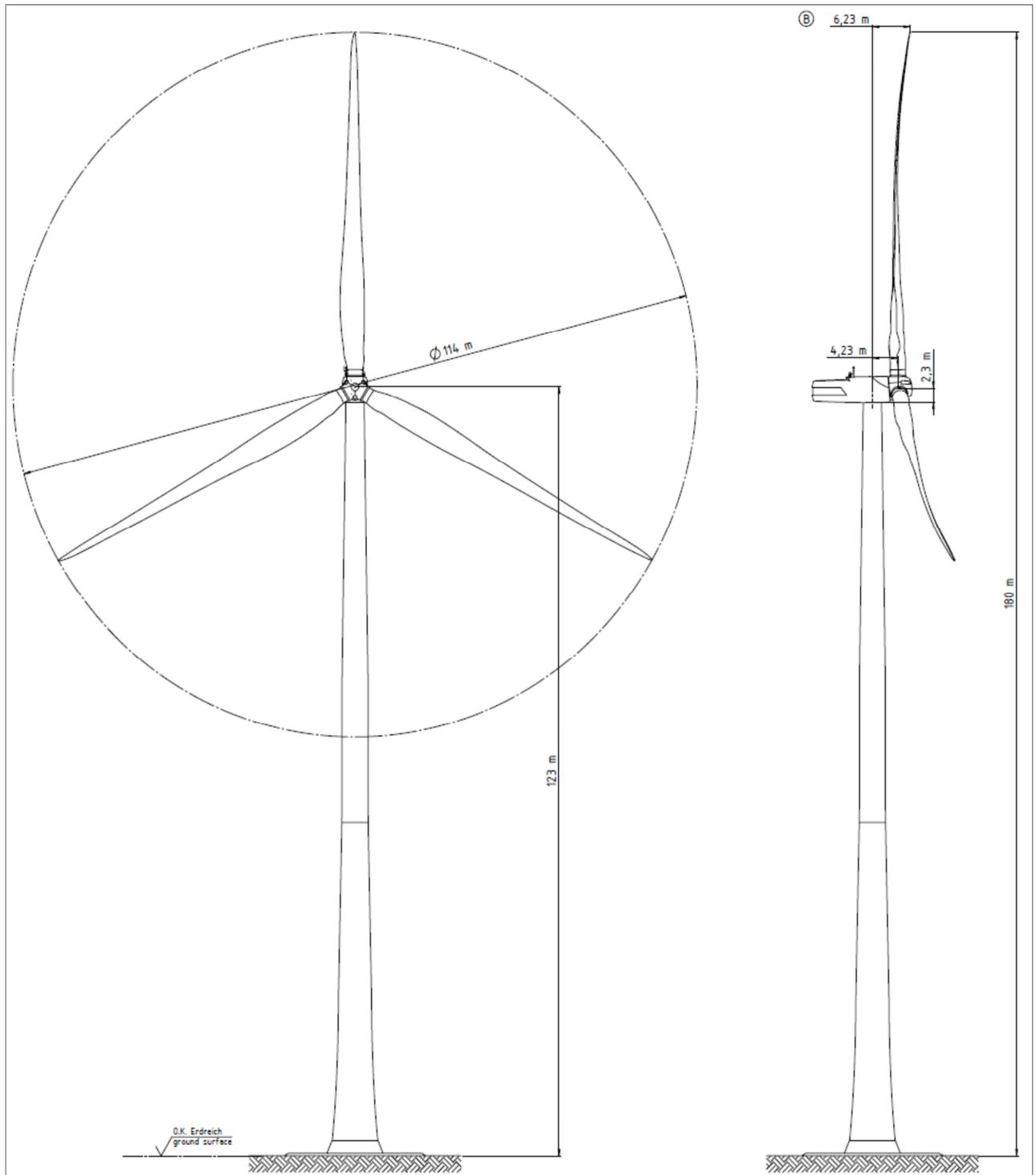


Abbildung 5: Darstellung der Senvion Windenergieanlage 3.2M114, NH 123 m [Quelle: Senvion]

3 Alternative Lösungsmöglichkeiten

(§ 6, Abs. 1, Z. 2, UVP-G 2000)

Im Folgenden werden die vom Vorhabensträger geprüften alternativen Lösungsmöglichkeiten und die Auswahlgründe für das UVP-pflichtige Windparkvorhaben nach § 6 Abs. 1 Z. 2 UVP-G idgF. dargelegt.

3.1 Nullvariante

Die Nullvariante, oft auch als Status-quo-Prognose bezeichnet, zeigt unter anderem auf, wie sich die diversen Schutzgüter ohne das gegenständliche Vorhaben entwickeln würden.

Insbesondere würde ein Beitrag zu Erreichung wesentlicher, nationaler wie internationaler Zielsetzungen nicht erfolgen (vgl. C Sonstige Unterlagen Punkt C.7.1 „Übergeordnete Pläne und Programme - öffentliches Interesse“).

Es sind trotz Nichtrealisierung des gegenständlichen Vorhabens negative Änderungen für manche Schutzgüter zu erwarten.

Durch die hohe durchschnittliche Windgeschwindigkeit im Untersuchungsraum weist dieser ideale Voraussetzungen zur Windenergienutzung auf. Dazu kommt, dass zwischen den kompakten Siedlungsräumen mit klaren Siedlungsgrenzen noch Freiflächen bestehen, auf denen WEAs errichtet werden können, ohne dabei gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstände zu unterschreiten.

Bei Nichtrealisierung des gegenständlichen Windparks ist davon auszugehen, dass auch ohne den Windpark Prinzendorf III neue WEAs eventuell in einer anderen Gemeinde errichtet werden.

Es kann zudem erwähnt werden, dass der gegenständliche Windpark bei vergleichbar geringen negativen Auswirkungen einen relativ hohen Beitrag zur nachhaltigen Stromproduktion leisten wird. Bei dem in Österreich nach wie vor stark steigenden Strombedarf sowie den nationalen wie internationalen klimapolitischen Zielsetzungen und insbesondere bei den bisherigen Versäumnissen Österreichs zur Erreichung dieser Ziele ist die Nullvariante keine Alternative.

3.2 Standort- bzw. Trassenvarianten

Die Standortwahl für den Windpark erfolgte in einem 3-stufigen Prozess:

1. Eingrenzung eines geeigneten Planungsraums anhand übergeordneter Ausschlusskriterien.
2. Festlegung der WEA-Standorte anhand wirtschaftlicher und sozialer Kriterien.
3. Festlegung von Trassen für Zufahrten und Energieableitung anhand wirtschaftlicher und sozialer Kriterien.

Für die Festlegung der WEA-Standorte innerhalb des o.g. Planungsraums und die Festlegung der Trassen für die Zu- und Abtransporte und die Energieableitung wurden im Wesentlichen folgende Kriterien berücksichtigt und untereinander optimiert:

Raumplanerische Kriterien und Kriterien zur Emissionsminderung

Bei der Positionierung der WEAs in Bezug auf den Siedlungsraum konnten die erforderlichen Grenz- und Richtwerte hinsichtlich Schallemissionen und Schattenwurf unter Berücksichtigung der Maßnahmen eingehalten werden.

Kriterien der terrestrischen (und aquatischen) Ökologie

Es wurde vermieden, naturschutzfachlich höherwertige Biotoptypen in Anspruch zu nehmen. Gewässer oder Waldflächen werden gar nicht oder nur geringfügig beansprucht. Die gewählten Trassen zur Netz-anbindung und Energieableitung liegen überwiegend in den zu errichtenden Zufahrten zu den WEAs, in bestehenden Schotterwegen oder auf Ackerflächen.

Die Standorte der Windenergieanlagen und die Infrastruktureinrichtungen sind weder in nationalen noch in internationalen Schutzgebieten geplant, insbesondere nicht in einem Kategorie A-Gebiet gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000.

Kriterien des Landschaftsschutzes

Der gesamte Untersuchungsraum ist vorbelastet durch Verkehrseinrichtungen, Hoch- und Mittelspannungsleitungen, Hochsilos, Gewerbe- und Lagerhallen, Mobilfunkmasten und bestehende Windparks.

Bei den WEA Standorten, auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen, handelt es sich um eine reine Kulturlandschaft ohne naturnahen Charakter.

Kriterien der sozialen Akzeptanz

Die soziale Akzeptanz wird durch den positiven Abschluss der Verträge und Zustimmungserklärungen sowie durch die Zustimmung des Gemeinderats zum Projekt im Rahmen der örtlichen Raumplanung dokumentiert.

3.3 Technologievariante und Dimensionierung

Die geplante WEA-Type Senvion 3.2M114 mit 123 m und 143 m Nabenhöhe ist unter den gegebenen Standortbedingungen der optimale Kompromiss aus Ertrag und Wirtschaftlichkeit einerseits, sowie naturschutzfachlichen und schalltechnischen Aspekten andererseits.

Im Windpark Prinzendorf III sollen große Anlagen errichtet werden, die nach Meinung des Verfassers eine höhere Vogel- und Fledermausverträglichkeit aufweisen. Durch die eingesetzten Windenergieanlagen mit Rotordurchmessern von über 100 m sind die Rotordrehzahlen weit geringer als bei kleineren Anlagen, daher wirken sie wesentlich ruhiger. WEA-Typ, die geplante Befestigung der Zufahrten (größtenteils nicht asphaltiert), die Art der Kabelverlegung (weitgehend Pflugverlegung) und die gewählte Kabeltrasse garantieren auf Basis der gegebenen Planungsbedingungen die bestmögliche Variante hinsichtlich Natur- und Vogelschutz im Planungsareal.

Zur Netzanbindung wurde ein Erdkabelsystem ausgewählt, denn aufgrund von ökologischen und landschaftsästhetischen Aspekten ist aus Sicht des Konsenswerbers von Freileitungen Abstand zu nehmen.

Die Wahl der Zufahrtswege orientiert sich vor allem an den technischen Möglichkeiten, einem möglichst großen Abstand zu bewohntem Gebiet sowie an der Länge der zu adaptierenden Wege und damit am Aufwand an Material und Energie zur Anpassung dieser Wege, entsprechend den Transportanforderungen für den Antransport der WEA-Komponenten.

Aus ökologischen Gründen wird von einer Versiegelung der geplanten Zufahrtswege und Montageplätze, soweit möglich, Abstand genommen.

4 Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt

4.1 Beschreibung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt

1. Klimaschutz: Reduktion von CO₂- und anderen Schadstoffemissionen
2. Erhaltung von Ökosystemen und regionaltypischer Artenzusammensetzung
3. Verbesserung der Energiebilanzen von Kraftwerken

Details siehe C Sonstige Unterlagen Punkt C.7.1 „Übergeordnete Pläne und Programme - öffentliches Interesse“.

4.2 Beschreibung der Umwelt und der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt

Die regenerative Energieerzeugung erhält nicht nur in Anbetracht der Verringerung zur Verfügung stehender erschöpflicher Ressourcen einen immer größeren Stellenwert, sondern auch deshalb, weil die negativen Auswirkungen der Nutzung nicht erneuerbarer Energieformen in Form von Klimawandel und nuklearem Abfall zunehmend spürbarer werden und immer stärker in Erscheinung treten.

Auch die Windenergie erlebt derzeit einen enormen, weltweiten Aufschwung. Die steigende Intensität der Nutzung und der technischen Entwicklung bringt es mit sich, dass sowohl positive als auch negative Einflüsse dieser Energiequelle bewusster wahrgenommen werden.

Nach einer kurzen Darstellung allgemeiner positiver Auswirkungen der Windenergie werden schutzgut-spezifisch der Ist-Zustand und die Auswirkungen auf die diversen Schutzgüter zusammenfassend dargestellt.

4.2.1 Schutzgut Mensch

Siedlungsraum

Das Gegenständliche Projekt liegt gemäß sektoralem Raumordnungsprogramm Windenergie in der Eignungszone Weinviertel 13 (WE 13). Gemäß Umweltbericht zum NÖ Sektoralem Raumordnungsprogramm Windkraftnutzung wurden keine relevanten Aussagen in Bezug auf das Schutzgut Mensch getroffen.

Die negativen Auswirkungen des Windparkvorhabens auf den Siedlungsraum in der Bauphase sind auf Staub- und Schadstoffemissionen der zur Errichtung der Anlagen eingesetzten Fahrzeuge und Bautätigkeiten beschränkt. Die Reichweite möglicher Staubemissionen während der Bauphase beschränkt sich auf den unmittelbaren Planungsraum und wird die sensiblen Ortsrandlagen aufgrund der Distanzen von über 1.200 m nicht beeinträchtigen.

Alle weiteren relevanten Distanzen bzgl. Siedlung und Infrastruktureinrichtungen wurden bereits in der Planungsphase berücksichtigt. Möglichem Eisfall von stehenden WEAs des geplanten Windparks wird mit mehrfach redundanten Eiserkennungssystemen und der Aufstellung von Warntafeln in einer Distanz von mindestens 240 m sowie der Montage von Eiswarnleuchten bei oder an den WEAs begegnet. Warnschilder, von denen aus die Warnleuchte bei der WEA nicht gesehen werden kann, werden zusätzlich mit Warnleuchten ausgerüstet.

Bezüglich der zu erwartenden Schallimmissionen, auf Basis aller im schalltechnisch relevanten Untersuchungsraum geplanten Windenergieanlagen, werden generell die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten und somit ist für den Nachtzeitraum ein schallreduzierter Betrieb aller Anlagen vorgesehen. Im Tagzeitraum werden alle Windenergieanlagen des WP Prinzendorf III in leistungsoptimierter Betriebsweise betrieben.

Landwirtschaft

Auf Grund der Flächeninanspruchnahme gehen der Landwirtschaft für die Dauer der Nutzung der Standorte für die Erzeugung elektrischer Energie mittels Windenergieanlagen Flächen verloren. Die (vorübergehend) nicht nutzbaren Flächen sind jedoch im Vergleich zum Ausmaß der lokalen oder regionalen Landwirtschaftsflächen verschwindend gering. Durch die Kabeltrassen erfolgt keine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Sensibilität der betroffenen Landwirtschaftsflächen wird als mittel und die Intensität der Wirkungen als (vernachlässigbar bis) gering eingestuft. Die Auswirkungen werden hinsichtlich ihrer Erheblichkeit somit als **gering** beurteilt.

Forstwirtschaft

Im Zuge des geplanten Vorhabens werden keine Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes beansprucht. Es müssen demnach keine Rodungen im Sinne des Forstgesetzes durchgeführt werden. Indirekte Auswirkungen auf die Forstwirtschaft, etwa durch Emissionen der Windenergieanlagen jedweder Art, sind nicht zu erwarten und werden als vernachlässigbar eingestuft. Für das Schutzgut Forstwirtschaft erfolgt daher gem. § 6 Z. 2 UVP-G 2000 idfG ein **no impact-statement**.

Jagdwirtschaft

Die vom Windpark möglicherweise stärker betroffenen Teile der diversen Jagdgebiete werden im engeren Untersuchungsraum auf Grund des vorkommenden Wildbestandes und der Vorbelastungen hinsichtlich ihrer Wertigkeit als gering bis mittel sensibel eingestuft. Die Auswirkungen können in der Bauphase lokal eine hohe Intensität erreichen, die jedoch nur kurze Zeit andauert. In der für die Beurteilung relevanter erachteten Betriebsphase wird die Intensität der Auswirkungen auf das jagdbare Wild als gering beurteilt. Die Erheblichkeit der Auswirkungen ist somit **gering**.

4.2.2 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft, mit den Aspekten Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft und Schutzgebiete wurde für die Mittlere Wirkzone untersucht. In der Fernwirkzone befindet sich ein kurzer Abschnitt des Landschaftsschutzgebietes Donau-March-Thaya-Auen.

Innerhalb der Untersuchungsräume wurde eine allgemeine Beschreibung der betroffenen Landschaftsräume auf naturräumlicher Grundlage vorgenommen. Des Weiteren wurden Schutzgebiete des Natur- und Landschaftsschutzes (Nationalpark, NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) sowie einschlägige überörtliche Festlegungen erfasst und gemeinsam mit sonstigen landschaftlich Wert gebenden Strukturen sowie mit landschaftsrelevanten, insbesondere technogenen Vorbelastungen (Hochspannungs-Freileitungen, Silobauten, Industrie- und Gewerbegebiete u.vglb.) in die Sensibilitätsbewertung einbezogen.

Ebenfalls in die Sensibilitätsbewertung einbezogen wurden Einrichtungen der landschaftsgebundenen Erholung sowie das Ortsbild geschlossener Ortslagen.

Darüber hinaus wurden weitere bereits genehmigte Windparkvorhaben in der Bewertung berücksichtigt.

In der Erfassung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft wurde auf das Instrument der Sichtbarkeitsanalyse zurückgegriffen.

Hierbei wurden mittels WindPRO- und GIS-Analyse jene Flächen ermittelt, von denen aus Sichtbeziehungen zu einer oder mehreren Anlagen des Windparks Prinzendorf III bestehen. In gleicher Weise wurden Sichtbarkeitsanalysen für die bestehenden und weiteren geplanten Windparks im Raum durchgeführt und so jene Flächen ermittelt, die durch das gegenständliche Vorhaben neu „belastet“ werden, und nicht im Sichtbereich zu den bestehenden oder weiteren geplanten Windparks gelegen sind.

Zusätzlich wurden 10 Fotomontagen (Darstellung im Vorher-Nachher-Zustand) aus relevanten Blickrichtungen erstellt. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand folgender wesentlicher Kriterien beurteilt:

- Sichtbeziehung aus einem Landschaftsraum zum Windpark Prinzendorf III
- Sichtbeziehung aus einem Landschaftsraum zu anderen, bereits bestehenden oder geplanten Windparks im Raum
- Sichtbeziehungen aus häufig frequentierten Standorten
- räumliche Nähe zu den Anlagen

Im Ergebnis wurde nachgewiesen, dass man von allen Punkten, die Sichtbeziehungen zum Windpark Prinzendorf III aufweisen werden, auch Sichtbeziehungen zu den bestehenden Windparks haben wird.

Es kommt zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung, etwa auf Wanderwege oder Radwege, folgen im Wesentlichen den Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Während der Bauzeit kommt es zur Umleitung von einem Radweg in der Nahwirkzone. Auswirkungen auf das Ortsbild geschlossener Ortslagen können weitgehend ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kommt es zu keinen erheblichen Eingriffen auf die Schutzgebiete u. a. Natura 2000-Gebiete.

4.2.3 Schutzgut Klima und Luft

Klima

Auswirkungen auf das Klima sind ausschließlich positiver Natur und gründen im Vorhabenscharakter als Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus Windkraft, mit sämtlichen damit verbundenen globalklimatisch relevanten Wirkungszusammenhängen (Vermeidung des Ausstoßes klimawirksamer Gase). Im Detail bedeutet das eine jährliche Reduktion des klimawirksamen Gases CO₂ um etwa 23.000 bis 40.000 Tonnen für die Erzeugung von 103 Mio. kWh/ Jahr elektrischer Energie. Die zusätzliche Strommenge, welche durch das Repowering erzeugt wird, entspricht dem Strombedarf von ca. 29.750 Privathaushalten. Aufgrund der Sensibilitätsbewertung „mittel“ in einer „worst case“-Betrachtung können standort- oder regionalklimatische negative Auswirkungen durch das Vorhaben mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Da für den Teilaspekt Klima keine negativen Auswirkungen - sondern Verbesserungen - zu erwarten sind, wurde gemäß § 6 Abs.2 UVP-G 2000 idGF. ein **no-impact statement** formuliert.

Luft

Zu möglichen Auswirkungen auf die Luftqualität wurden die einschlägigen Daten der nächst gelegenen Luftgütemessstation Mistelbach, Wolkersdorf und Gänserndorf erhoben und zu den vom Vorhaben in der Bauphase ausgehenden Belastungen in Bezug gesetzt. Relevante Belastungen können auch in der Bauphase ausschließlich durch Fahr- und Transportbewegungen, d.h. im Zusammenhang mit dem Einsatz von KFZ, sowie durch Erdbewegungsarbeiten auftreten.

Es wurde der mit diesen Tätigkeiten verbundene Ausstoß der relevanten Gase SO₂ (geringe Sensibilität) und O₃ (mittlere Sensibilität) sowie die Erzeugung von Feinstaub der Fraktionen PM₁₀ & PM_{2,5} (geringe Sensibilität) ermittelt und zu den jeweiligen Grundbelastungen und einschlägigen Grenz- und Richtwerten in Beziehung gesetzt.

Im Ergebnis ist mit einer maximal mittleren, lokal begrenzten Belastung der Luft im unmittelbaren Umfeld zum Windparkareal zu rechnen. Die Auswirkungen der Bauphase werden demnach als vernachlässigbar bis gering eingestuft. Luftgüterrelevante Auswirkungen des Vorhabens in der Betriebsphase können grundsätzlich ausgeschlossen werden, bzw. sind (überregional in Folge des Ersatzes z.B. kalorischer Kraftwerkskapazitäten) als positiv zu werten.

4.2.4 Schutzgut Boden

Die direkt, also unmittelbar von Baumaßnahmen betroffenen Böden sind regionaltypisch und hinsichtlich ihres Aufbaus mit vielen anderen Bodenformen im engeren Untersuchungsraum vergleichbar. Sie werden trotz ständiger Bearbeitung und menschlicher Einflussnahme als mittel sensibel eingestuft. Die Wirkungsintensität, in Relation zur Gesamtfläche betroffener Bodenformen wird als gering eingestuft und in Summe wird die Erheblichkeit der Auswirkungen als maximal **gering** bewertet.

Da hinsichtlich der Kabelverlegung in Wegen unnatürliche und dadurch als „nicht sensibel“ eingestufte Böden betroffen sind, weil im Falle der Pflugverlegung die Eingriffsintensität vernachlässigbar ist und zudem auch dort keine „hoch sensiblen“ oder „sehr hoch sensiblen“ Böden betroffen sind und weil der relative Anteil der durch die Kabeltrasse betroffenen Böden verschwindend gering ist, erfolgt gemäß § 6 Z. 2 UVP-G 2000 idGF. ein **no impact-statement**.

4.2.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die Sensibilität des Grundwassers im engeren Untersuchungsraum wurde als mittel eingestuft. Die Auswirkungen sind von geringer Intensität, sowohl bezüglich direkter Eingriffe, etwa durch den Fundamentbau, als auch bezüglich des Risikos der Beeinträchtigung durch wassergefährdende Stoffe. Aufgrund der maschineninternen Schutzvorkehrungen wird die Wirkungsintensität als gering eingestuft. Es ergibt sich daher eine **geringe** Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Grundwasser.

Oberflächengewässer

Im engeren Untersuchungsraum befinden sich keine stehenden Gewässer. Es erfolgt daher gemäß § 6 Z. 2 UVP-G 2000 idGF ein **no impact-statement** für dieses Schutzgut.

Im Zuge der Erdkabelverlegung werden die Zaya und der St. Ulrichs-Graben gequert. Beide Querungen erfolgen mittels gelenkter Bohrung. Aufgrund der überwiegend naturfernen Ausprägung der betroffenen Gewässer wird von einer geringen Sensibilität ausgegangen. Da durch die Unterbohrungen z.B. Gewässermorphologie bzw. Ufer- und Sohlenstruktur unbeeinflusst bleiben, die Fließgeschwindigkeit und Hydraulik nicht geändert wird und auch keine Wasserverschmutzungen oder -Eintrübungen auftreten werden, wird die Wirkungsintensität als vernachlässigbar eingestuft.

Aufgrund geringer Sensibilität und vernachlässigbarer Wirkungsintensität ergibt sich eine **vernachlässigbare** Auswirkungserheblichkeit.

4.2.6 Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume wurden vom Technischen Büro für Biologie, Mag. Dr. Rainer Raab (2014) ein umfangreicher UVE-Fachbeitrag erstellt. Der nachfolgende Auszug fasst die Ergebnisse zusammen:

Vögel

Das Untersuchungsgebiet ist aus avifaunistischer Sicht insgesamt von **lokaler** Bedeutung. In unmittelbarer Nähe befinden sich wichtige Vorkommen einiger Vogelarten, wie zum Beispiel Schwarzstorch und Uhu.

Die Bewertung der Eingriffserheblichkeit ergibt bei acht Vogelarten eine mittlere Erheblichkeit, zwei davon konnten jedoch im Untersuchungsgebiet selbst nicht nachgewiesen werden. Dabei ist auch zu beachten, dass bei allen diesen Arten die Eingriffsintensität als „keine-gering“ eingestuft wurde und sich daher die Einstufung aufgrund der grundsätzlich hohen Sensibilität gegenüber Windkraftanlagen ergibt. Keine dieser Arten kommt in einer regional bedeutenden Population im Bereich der vom Vorhaben betroffenen Windkraftanlagen vor und ein Ausgleich durch gezielte Maßnahmen ist nicht notwendig.

Es liegt keine erhebliche Beeinträchtigung für die Schutzgüter des nächstgelegenen Vogel-schutzgebietes „March-Thaya-Auen“ vor.

Da das vom Vorhaben betroffene Gebiet in der Studie WICHMANN *et al.* 2013 behandelt wird und alle zehn Anlagen innerhalb der Zone gem. § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976 I der Gesamt-Zonierung Niederösterreichs (KNOLL *et al.* 2013) liegen, können negative kumulative Effekte mit anderen, benachbarten Windparks – egal ob bestehend oder in Planung – im Sinne einer erhöhten Barrierewirkung bzw. eines erhöhten Kollisionsrisikos als unwahrscheinlich und unerheblich erachtet werden.

Für das Schutzgut Vögel ergibt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit durch das Bauvorhaben Windpark Prinzendorf III.

Fledermäuse

Im Zuge der Planung des Windparks Prinzendorf III sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung die Auswirkungen auf das Vorkommen der Fledermäuse zu beurteilen.

Die Feststellung des IST-Zustandes erfolgte anhand von aktuellen Freilandhebungen mit Hilfe ausgewählter akustischer Erhebungsmethoden (automatische Aufnahmegeräte) und mittels Literaturrecherche.

Mindestens 5 Arten konnten im Rahmen der angeführten Ultraschall-Detektor-Erhebungen für das untersuchte Gebiet zweifelsfrei festgestellt werden: Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus und Mopsfledermaus.

Weitere Rufsequenzen konnten nicht auf Artniveau bestimmt werden und wurden Gattungen und Gattungsgruppen zugeordnet. Das Vorkommen weiterer Arten ist bei diesen Rufsequenzen wahrscheinlich. Es gibt Hinweise auf das Vorkommen von mindestens 4 weiteren Arten aus den Artengruppen Bartfledermäuse, Großes-/Kleines Mausohr, Weißbrand-/Rauhautfledermaus und der Gattung der Langohren. Mit den zusätzlichen Nachweisen aus der Literaturrecherche muss im Umkreis von rund 20 km um das Untersuchungsgebiet mit dem Vorkommen von insgesamt mindestens 22 Fledermausarten gerechnet werden.

Der Studie von Knoll *et al.* 2013 ist zu entnehmen, dass es im Umkreis von 20 km um das Untersuchungsgebiet knappe 50 Fledermausquartiere gibt. Das nächste Quartier ist lediglich 300 m entfernt.

Da die Windräder weitgehend auf offener Fläche stehen, ist es unwahrscheinlich, dass Quartierstandorte direkt durch das Vorhaben betroffen sind.

Die Vorkommen der Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie wurden im IST-Zustand als **nahezu unbedeutend** bzw. **lokal bedeutend** beurteilt. Vorkommen der Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (außer dem Abendsegler) wurden zumeist als **lokal bedeutend** eingestuft. Das Vorkommen des Abendseglers wurde als **regional bedeutend** beurteilt.

Die Eingriffserheblichkeit wurde entsprechend dem vorliegenden Kenntnisstand als **gering** eingestuft. Da die Eingriffserheblichkeit in diesem Windpark aus derzeitiger Sicht gering ist, ist ein Ausgleich nicht erforderlich.

Pflanzen und Lebensräume

Die Anlagen befinden sich fast ausschließlich auf agrarisch intensiv genutzten Flächen. Die auf diesen Standorten ausgeprägte Segetalflur ist äußerst artenarm. Die durch das Wegenetz beanspruchten Feldwegraine sind schmal und artenarm. Es dominieren herbizidresistente Gräser und Ruderalarten. Durch die Zuwegung werden teilweise unbefestigte Straßen in befestigte Straßen umgewandelt, bzw. kommt es zu einer Verbreiterung. Rote Liste Pflanzenarten sind durch das Planungsvorhaben nicht betroffen.

In der Bauphase kommt es zu keinem Waldflächenverlust, da die Windkraftanlagen ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden. Der Großteil der landwirtschaftlichen Flächen wird randlich, d.h. nicht mittig, betroffen sein, da die Anlagen überwiegend entlang des bestehenden Wegenetzes angeordnet sind.

In der Bauphase gehen insgesamt ca. 44.285 m² an Agrarfläche für den Bau der 10 geplanten Windkraftanlagen verloren. Diese Flächenverluste setzen sich zusammen aus ca. 3.567 m² für die Errichtung der Fundamente mit Schüttkegel, 18.027 m² für die Errichtung der Kranstell- und Montageflächen. Zudem werden für den permanenten Ausbau der bestehenden Wirtschaftswegen im Bereich der Zuwegungen und Zufahrten auf den Standortgrundstücken 373 m² benötigt. Auf weiteren 4.071 m² werden Zufahrtswege neu errichtet bzw. ausgebaut. Für die Errichtung der Einfahrtstropfen und Tropfen an den Zufahrtswegen werden außerdem ca. 4.071 m² permanent benötigt. Für die Kabeltrasse werden ca. 14.530 m² beansprucht. Dauerhaft entsteht somit ein zusätzlicher Flächenbedarf von ca. 44.285 m², also ca. 4 ha. Wesentlich ist, dass dieser Flächenbedarf nicht zur Gänze auf der Bodenoberfläche in Erscheinung tritt, etwa in Teilbereichen der Fundamente und jedenfalls im Bereich der Kabeltrasse.

In der Bauphase entstehen zusätzliche Abgas- und Staubemissionen durch den Bauverkehr, wodurch es in geringem Ausmaß zu Immissionen pflanzenschädigender Luftschadstoffe kommen kann. Während der Bauphase kann es zudem, verursacht durch Baufahrzeuge (Lkw-Verkehr, Bagger, etc.), Maschinen und sonstige Baugeräte, zu geringfügig höheren, teilweise wassergebundenen, Schadstoffeinträgen in den Boden kommen.

Die Fundamentflächen, Kranstellflächen und das beanspruchte Wegenetz sind naturschutzfachlich weitgehend als (nahezu) unbedeutend einzustufen. Die **Eingriffswirkung und Eingriffserheblichkeit** für die Fundamentflächen, Kranstellflächen und das beanspruchte Wegenetz der Anlagenstandorte kann für das Schutzgut „Flora, Vegetation und deren Lebensräume“ sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase als **vernachlässigbar** eingestuft werden

Insekten, Amphibien und Reptilien sowie Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Da die für Baustelleneinrichtungen beanspruchten Flächen fast ausschließlich Ackerflächen sind, ist das Vorkommen gefährdeter oder seltener Wirbelloser in weiten Bereichen nahezu auszuschließen. Im besonderen sind Vorkommen häufiger und verbreiteter Heuschreckenarten zu erwarten, Trockenrasenarten oder Arten aus den Roten Listen kommen hier mangels Lebensraum nicht vor.

Das Vorkommen von Libellen oder anderer an Gewässer gebundenen Wirbellosen auf beanspruchtem Grund ist nahezu auszuschließen, da die beanspruchten Flächen nicht direkt an ein Gewässer grenzen.

Die Insektenfauna des agrarisch genutzten Teils des Untersuchungsgebietes ist naturschutzfachlich als (nahezu) unbedeutend einzustufen. Durch das Bauvorhaben sind keine naturschutzfachlich bedeutenden Insektenlebensräume betroffen. Die Eingriffserheblichkeit ist somit als vernachlässigbar einzustufen.

Das Vorkommen von Amphibien oder Reptilien auf vom Vorhaben beanspruchtem Grund ist weitgehend auszuschließen, da es sich überwiegend um Ackerflächen handelt und kein Feuchtlebensraum direkt betroffen ist. Das Vorkommen der Zauneidechse beschränkt sich auf die extensiven Bereiche der Weinbaugebiete. Geeignete Habitate für die Blindschleiche sind in erster Linie auf die Waldstandorte und das angrenzende extensive Umland konzentriert. Die potentiellen Vorkommen des Springfrosches beschränken sich auf die Waldgebiete. Die Wechselkröte und Erdkröte kann zwar potenziell im ganzen Agrarraum angetroffen werden – auf den vom Vorhaben betroffenen Flächen gelangen jedoch keine Nachweise.

Zusammenfassend sind die intensiv agrarisch genutzten Flächen des Untersuchungsgebietes als Amphibien und Reptilienlebensraum als (nahezu) unbedeutend einzustufen. Durch das geplante Bauvorhaben sind keine relevanten Amphibien- und Reptilien-Lebensräume betroffen. Die Eingriffserheblichkeit ist somit als vernachlässigbar einzustufen.

Selbstverständlich konnten im Gebiet neben einigen Fledermausarten auch einige weitere Säugetierarten (z. B. Feldhase, Reh und Rotfuchs) nachgewiesen werden. Als Lebensraum für viele Säugetiere sind die Flächen der vom Vorhaben betroffenen Windkraftanlagenstandorte von untergeordneter Bedeutung. Den dort vorkommenden Säugetieren, z. B. Feldhase, Reh und Rotfuchs, stehen in der Umgebung ausreichend große Flächen zur Verfügung. Das agrarisch intensiv genutzte Gebiet kann somit als (nahezu) unbedeutend für das Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) eingestuft werden. Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer zeitlich befristeten Beeinträchtigung und Beunruhigung. Ausgleichshabitate sind jedoch ausreichend vorhanden. Zudem ist mit einem raschen Gewöhnungseffekt zu rechnen. Für das Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) wird daher eine vernachlässigbare Eingriffserheblichkeit festgestellt.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter

Im Engeren Untersuchungsraum wurden zum einen denkmalgeschützte Objekte und Klein- und Flurdenkmale erhoben. Sobald es die Witterungsbedingungen im Herbst 2014 zulassen, wird mit archäologischen Erhebungen an 2 WEA-Standorten begonnen. Basierend auf den Ergebnissen kann definiert werden, ob Grabungen im Vorfeld des Baugeschehens notwendig sind oder ob eine archäologische Baubegleitung ausreichend ist. An 4 WEA Standorten ist eine archäologische Überwachung des Humusabschubes notwendig.

Die mögliche Erheblichkeit der Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte und auf Klein- und Flurdenkmale sind insgesamt als **gering** einzustufen.

Sachgüter

Die Sachgüter wurden für das Planungsgebiet erfasst.

Auswirkungen auf Sachgüter, welche nicht ggf. durch Reparatur, Wiederherstellung oder finanzielle Entschädigung abzugelten sind, sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Bundesheer Radar und den Rundfunksender sind nicht gegeben. Falls es zu Auswirkungen auf die Anlagen der Austro Control kommt (Antwort ausstehend), können diese ebenfalls durch privatrechtliche Vereinbarungen verringert werden.

Aufgrund der maximal mittleren Sensibilität und der vernachlässigbaren Wirkungsintensität ergibt sich eine „**vernachlässigbare**“ Erheblichkeit der Auswirkungen auf Sachgüter.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

gem. § 6 (1) Z 5 UVP-G

Nach § 6 (1) Z 5 UVP-G sind in der UVE „Maßnahmen, mit denen wesentlich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen“, darzustellen.

Soweit das Erfordernis derartiger Maßnahmen im Verlauf des Projektierungsprozesses erkannt wurde, wurden diese in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Fachgutachter projektiert und in das Projekt aufgenommen. Sie bilden damit einen integrativen Bestandteil des Einreichprojekts, siehe Kap. 8 unter B.1. Vorhabensbeschreibung.

Tabelle 4 listet darüber hinaus gehende Maßnahmen zur Vermeidung, zur Geringhaltung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf.

Schutzgut	Teilaspekt	Maßnahme
Mensch - Siedlungsraum	Betriebsschall	Zur Vermeidung der Grenzwertüberschreitungen in Bezug auf Schall in der Betriebsphase wurde ein Schalloptimierter Betrieb bereits in den Berechnungen berücksichtigt
	Schattenwurf	Zur Vermeidung der Auswirkungen aufgrund von Schattenwurf kann in einer WEA ein Schatten-Abschaltmodul eingebaut werden, welches die WEAs steuert und abschaltet, sobald der Grenzwert überschritten wird.
Landschaftsbild	Erholungswert der Landschaft	Im Überschneidungsbereich der auszubauenden Zuwegungen und den Radwegen Nr. 918 und 91 sind Informationen für RadfahrerInnen vorzusehen bzw. entsprechende Umleitungen für RadfahrerInnen zu beschildern.

Tabelle 4: Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

6 Integrative Bewertung der Auswirkungen

6.1 Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen

gem. § 6 (1) UVP-G

Nach § 1 und § 6 UVP-G sind in einer UVE Wechselwirkungen bzw. Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bzw. zwischen Auswirkungen auf diese zu erfassen und darzustellen, sowie in der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen. Dabei ist der Begriff „Wechselwirkung“ auf Auswirkungen bezogen (z.B. Verlagerung von Auswirkungen von einem zu einem anderen Schutzgut), während unter „Wechselbeziehungen“ wirkneutrale Relationen zwischen Schutzgütern zu verstehen sind.

In der vorliegenden UVE wurde auf Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sofern sie hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens als erheblich bzw. hinsichtlich der schutzgutspezifischen Ausführungen als wesentlich anzusehen sind, bereits bei den einzelnen Schutzgütern eingegangen. Sämtliche nicht konkret angeführten Wechselwirkungen sind per se als wenig bedeutend zu bewerten oder es sind die Wechselwirkungen in die schutzgutspezifische Beurteilung der jeweiligen Auswirkungserheblichkeit eingeflossen.

Ergänzend sei auf einer übergeordneten Betrachtungsebene auf folgende Wechselwirkung der Nutzung der regenerativen Energieform Wind durch den Betrieb von Windenergieanlagen oder Windparks hingewiesen, welche in einem starken Spannungsfeld zweier scheinbar widerstreitender Ansprüche der Gesellschaft an ihre Umwelt steht:

- Die konkret und aus unterschiedlichen hierarchischen Ebenen formulierten Zielvorstellungen einer nachhaltigen Entwicklung, die insbesondere auf dem Energiesektor verstärkt unter Klimastabilisierungsbestrebungen (Kyoto-Protokoll) diskutiert und mittlerweile auch normativ festgelegt wurden, fordern verstärkte Nutzungen regenerativer Energien, insbesondere auch die Windenergienutzung.
- Gesellschaftlich gewachsene und normative, allerdings durchwegs mit geringem Konkretisierungsgrad, festgelegte Zielvorstellungen einer Erhaltung von Natur- und Kulturlandschaften als Wert an sich stehen im Widerspruch dazu.
- Ähnliches gilt für den Schutz und die Erhaltung seltener und gefährdeter Tierarten, allen voran aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse, wobei Zielvorstellungen hier klarer definiert sind.

Das gegenständliche Vorhaben kann unter diesem Gesichtspunkt an sich als Verlagerung umweltrelevanter Auswirkungen aus dem Schutzgut Klima und Luft (derzeitige Belastung durch kalorische Kraftwerke etc.) sowie nachgelagert aus sämtlichen, von einem Wandel der klimatischen Verhältnisse betroffenen Schutzgütern des Naturhaushaltes (u. a. Lebensräume, Pflanzen, Tiere) sowie aus dem Schutzgut Mensch als Betroffenen von Schadstoffemissionen bis in das Schutzgut Landschaft verstanden werden.

In Hinblick auf die hierdurch mitunter notwendige Abwägung öffentlicher Interessen sei mit Nachdruck auf die vollständige Reversibilität z.B. der landschaftlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen durch einen Rückbau nach Ablauf der technischen oder rechtlichen Lebensdauer hingewiesen.

6.2 Schutzgutübergreifende Restbelastung

Die Erheblichkeit der Auswirkungen und im Endeffekt – d. h. nach Berücksichtigung der Wirksamkeit getroffener bzw. zu treffender Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich diverser Auswirkungen - die Rest- oder Gesamtbelastung des Windparks Prinzendorf III wurde primär schutzgut-spezifisch beurteilt, wobei auch hinsichtlich der diversen Schutzgüter noch weiter differenziert werden musste:

Beispielsweise wurde das Schutzgut Tiere in teils unterschiedlichen Betrachtungsebenen bis zum Niveau der Spezies beurteilt oder es wurden beim Schutzgut Mensch unterschiedliche Aspekte einer möglichen Beeinträchtigung durchleuchtet, etwa der Aspekt der Schallimmissionen oder des Schattenwurfs im Bereich bewohnter Objekte.

Nach diesem analytischen Vorgehen in Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter soll nun in einem synthetischen Schritt eine Gesamtbeurteilung des Vorhabens erfolgen. Basis dafür sind die Erläuterungen und Inhalte in den UVE-Fachbeiträgen sowie die Inhalte des vorliegenden Dokuments. Wesentliche Auszüge daraus, welche für eine schutzgutübergreifende Bewertung relevant sind, werden nachfolgend verkürzt dargestellt. Hinsichtlich diesbezüglicher Details wird auf die vorangegangenen Kapitel und Inhalte der UVE-Fachbeiträge verwiesen.

Bei der Erstellung der UVE wurde der Fokus der Untersuchungen auf jene Schutzgüter bzw. Teilaspekte von Schutzgütern gelegt, die aus fachlicher Sicht die Umweltverträglichkeit dieses Windparkvorhabens maßgeblich bestimmen.

Es sind dies das Schutzgut Mensch aufgrund von Schallemissionen und Schattenwurf der Windenergieanlagen, das Schutzgut Landschaft, das stark mit dem Teilaspekt Erholungswert und Siedlungsraum des Schutzgutes Mensch in Wechselbeziehung steht, sowie die Vogel- und Fledermausfauna innerhalb der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume.

Außerhalb dieses stärkeren Fokus waren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Eisabfall oder auf die umweltabhängigen Nutzungen Landwirtschaft und Jagd, auf die Schutzgüter Luft, Boden, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie auf die übrigen Teilaspekte des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Lebensräume aus fachlicher Sicht nicht a priori auszuschließen oder zu erwarten. Die für eine Beurteilung maßgeblichen Daten und Informationen zu den genannten Schutzgütern sowie zu den möglichen Auswirkungen wurden daher erhoben und ausgewertet.

Begründete no-impact-Statements – keine oder vernachlässigbare Restbelastungen

Keine erheblichen negativen Auswirkungen waren auf das Schutzgut Klima, das Schutzgut Forstwirtschaft (keine Rodungen erforderlich), die Böden im Bereich der Kabeltrasse und der stehenden Gewässer im engeren Untersuchungsraum zu erwarten. Hier enthält die UVE mit Bezug auf § 6 Z. 2 UVP-G 2000 idgF. ein begründetes no-impact-statement.

Verbesserungen hinsichtlich der Belastungssituation

Verbesserungen der Belastungssituationen sind hinsichtlich bestimmter Teilaspekte zu erwarten, beispielsweise betreffend Habitatausstattung für manche Niederwildarten durch (nicht vermeidbare) zusätzliche Randstrukturen im Bereich der Montageplätze und geänderte Vegetation im Bereich der Fundamente sowie betreffend das Schutzgut Klima.

In Summe und unter gleichzeitiger Betrachtung auch negativer Effekte werden solche Aspekte als vernachlässigbar erachtet, wodurch allfällige Verbesserungen erwartungsgemäß nicht wesentlich in Erscheinung treten werden.

Geringe oder vernachlässigbare Restbelastungen

Die zu bewertenden schutzgutbezogenen Auswirkungen des Vorhabens zeigen erwartungsgemäß für den überwiegenden Teil der untersuchten Teilaspekte eine geringe oder vernachlässigbare Erheblichkeit der Auswirkungen, so für das Schutzgut Mensch (IP Neusiedl a.d. Zaya), Landwirtschaft, Jagdwirtschaft sowie für Böden, für Grund- und Fließgewässer, für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ und Schutzgut Luft und für Kultur- und Sachgüter.

Mittlere Restbelastungen

Für das Schutzgut Mensch- Teilaspekt Siedlungsraum und für Teilbereiche und Objekte aus dem Schutzgut Landschaft ergibt sich eine (maximal) mittlere Restbelastung.

Hohe Restbelastungen

Auswirkungen von hoher Erheblichkeit sind für keines der untersuchten Schutzgüter zu erwarten. Die daraus resultierenden Restbelastungen können daher ebenfalls nicht als hoch kategorisiert werden.

Sehr hohe Restbelastungen

Auswirkungen von sehr hoher Erheblichkeit können für sämtliche Schutzgüter ausgeschlossen werden. Resultierende Restbelastungen sind demnach ebenso nicht als sehr hoch zu bewerten.

Die folgende Tabelle zeigt eine schutzgutspezifische Zusammenfassung der Restbelastungen des Windparks Prinzendorf III. Wurde für bestimmte Schutzgüter oder bezüglich Teilaspekten von Schutzgütern ein begründetes no-impact-Statement angeführt, so wird die Restbelastung dafür mit dem Hinweis „no-impact“ als vernachlässigbar eingestuft.

Schutzgut	Teilaspekt	Restbelastung „sehr hoch“	Restbelastung „hoch“	Restbelastung „mittel“	Restbelastung „gering“	Restbelastung „vernachlässigbar“	Verbesserung
Mensch	Siedlungsraum, Immissionen			alle übrigen Immissionspunkte	IP Neusiedl a.d. Zaya		
	Umweltabhängige Nutzungen				Landwirtschaft, Jagdwirtschaft	Forstwirtschaft: „no impact“	
Landschaft				Kleinteilige Wert gebende Objekte und Strukturen, Still- und Fließgewässer, Wander- und Radwege, Kleindenkmäler, denkmalgeschützte Gebäu- de	alle übrigen Teilräume und Objekte		
Klima & Luft					Luftgüte während der Bauphase	Klima: „no impact“ Luftgüte während der Rückbauphase	Makro-/Mesoklima während der Betriebsphase
Boden	Sämtl. Boden- funktionen (etc.)				Direkt betroffene Bodenformen (ausg. Kabeltrasse)	Nicht direkt betr. Bo- denformen & Böden im Bereich der Kabeltrasse: „no im- pact“	
Wasser	Grundwasser				Grundwasser		
	Oberflächen- gewässer					Fließgewässer Stehende Gewässer: no impact	
Tiere, Pflan- zen, Lebens- räume	Lebensräume					Sämtliche Lebens- raumtypen	
	Pflanzen					Sämtliche Pflanzenar- ten	
	Vögel					Sämtliche Vogelarten	
	Fledermäuse					Sämtliche Fleder- mausarten	
	Weitere Tierarten					Insekten, Amphibien & Reptilien, Säugetiere exkl. Fledermäuse	

Schutzgut	Teilaspekt	Restbelastung „sehr hoch“	Restbelastung „hoch“	Restbelastung „mittel“	Restbelastung „gering“	Restbelastung „vernachlässigbar“	Verbesserung
Sach- und Kulturgüter	Sachgüter					sämtliche Sachgüter	
	Kulturgüter				Sämtliche Kulturgüter		

Tabelle 5: Übersicht über die Rest- bzw. Gesamtbelastungen

6.3 Gesamtbeurteilung des Vorhabens

Den Großteils vernachlässigbaren bis geringen negativen Auswirkungen des Windparks stehen bedeutende, aber im Weiteren teils (ebenso) schwer quantifizierbare, positive umweltrelevante Auswirkungen gegenüber. Im Wesentlichen sind dies Effekte der Nutzung der regenerativen Energie Windkraft auf das Schutzgut Klima (Makroklima; Folge der Vermeidung von Treibhausgasemissionen) und Luftgüte (Mesoklima; Folge der Vermeidung von Schadstoffemissionen) im Rahmen einer umfangreichen Wirkungskette, jedoch auch auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume (mittelbare Folgewirkungen von makroklimatischen Verschiebungen; Stichwort Klimawandel) und in letzter Konsequenz natürlich auch auf das Schutzgut Mensch.

Es wird angemerkt, dass die Auswirkungen des Klimawandels auch in Österreich bereits festgestellt wurden, wobei die Alpen besonders betroffen sind und noch weiter sein werden. So ist bekannt, dass sich in den Alpen die Vegetationszonen nach oben verschieben, was früher oder später das Aussterben vieler oder aller Arten in der alpinen, hochalpinen oder nivalen Verbreitungsstufe nach sich ziehen wird, wenn dieser Trend nicht aufgehalten werden kann und keine Maßnahmen zu deren Rettung ergriffen werden. Die Konsequenz sind weit reichende Auswirkungen, auch auf den Menschen als Bewohner und Nutzer des Alpenraumes. Doch nicht nur der Mensch und seine unmittelbaren Lebensgrundlagen sind in Gefahr. Die Auswirkungen sind sehr komplex, doch in Summe werden negative Effekte in den UVE-Fachbeiträgen wesentlich schwerwiegender bewertet als mögliche positive Erscheinungen.

Abgesehen von „Energiesparen“ (i.w.S.) sowie effizienter Ressourcennutzung (etc.) sind erneuerbare Energiequellen aus Sicht der Verfasser die einzig effizienten und ökologisch vertretbaren Möglichkeiten, den anthropogenen Treibhauseffekt einzudämmen oder zu reduzieren. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Nutzung regenerativer Energien auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene in mehreren formellen und informellen Dokumenten als gesellschaftliches Ziel hoher Priorität definiert ist. Verwiesen sei stellvertretend auf das Kyoto-Protokoll, auf Gesetze zur Förderung erneuerbarer Energien sowie auf das von der Gesellschaft getragene Bekenntnis der Republik Österreich gegen die Nutzung der Atomkraft als Energiequelle.

In diesem Konflikt, der in seinen wesentlichen Zügen einen Widerstreit öffentlicher Interessen beispielsweise innerhalb des Schutzgutes Mensch und der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume im weiteren Sinne darstellt, sehen die Verfasser daher eine klare gesellschaftliche Prioritätensetzung zu Gunsten des Projektes, da negative Auswirkungen bzw. Restbelastungen hohen oder sehr hohen Ausmaßes beispielsweise auf das Schutzgut Mensch oder auch auf die Vogelwelt mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

In Summe wird unter den genannten Voraussetzungen in dieser UVE von einer Bewilligungsfähigkeit des Projektes nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 idGF. ausgegangen.

7 Aufgetretene Schwierigkeiten bei Erfassung und Bewertung der Informationen

(§ 6, Abs. 1, Z. 7, UVP-G 2000)

Die für eine Beurteilung der wesentlichen und vorhabensspezifisch maßgeblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVP-G notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen lagen zu Redaktionsschluss der gegenständlichen UVE im Wesentlichen vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die in der UVE getroffenen Aussagen auf den im jeweiligen UVE-Fachbeitrag abgesteckten Untersuchungsrahmen beziehen und die Erhebungen nach bestem Wissen und dem Stand der Technik entsprechend durchgeführt wurden.

Für das UVP-Verfahren werden die vorliegenden Unterlagen damit als ausreichend eingeschätzt.

8 Hinweise auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen

(§ 6, Abs. 1, Z. 8, UVP-G 2000)

Mit Bezug zum gegenständlichen Vorhaben werden strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchgeführt. Diese strategischen Umweltprüfungen erfolgen im Zuge der Umwidmung der WEA-Standorte in „Grünland Windkraftanlage“ bzw. der Kenntlichmachungen in den Flächenwidmungsplänen als „Grünland Windkraftanlage“.

Die Errichtung der Windenergieanlagen ist auf Flächen geplant, welche in „Grünland Windkraftanlage“ gewidmet werden.